Bundesgesetzblatt

321

Teil I

Z 5702 A

1986 Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1986 Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 86	**Neufassung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande** 611-9-4-8	321
26. 2. 86	**Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker** neu: 8230-39; 820-1, 8252-1, 830-2	324
27. 2. 86	**Neufassung des Margarinegesetzes** 7842-5	326
26. 2. 86	Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker 2121-1-5	328
25. 2. 86	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 353 d Nr. 3 des Strafgesetzbuches) 1104-5, 450-2	329

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9	330
Verkündungen im Bundesanzeiger	330
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	331

Bekanntmachung der Neufassung des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande

Vom 24. Februar 1986

Auf Grund des Artikels 23 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) wird nachstehend der Wortlaut des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande in der seit 25. Dezember 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 25. Oktober 1980 in Kraft getretene Gesetz vom 21. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1999),
2. den am 1. Januar 1985 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) und
3. den am 25. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 6 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 24. Februar 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Ausführungsgesetz zum Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Abkommen vom 16. Juni 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener sonstiger Steuern und zur Regelung anderer Fragen auf steuerlichem Gebiete (Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande – AGGrenzg NL)

§ 1

(1) Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande werden abweichend von § 39 d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wie folgt in Steuerklassen eingereiht:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
   a) ledig sind,
   b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind.
2. In die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt sind und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.
3. In die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland bezieht.
4. Die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis.

(2) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41 b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt, gilt für die Besteuerung bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abweichend von § 50 des Einkommensteuergesetzes folgendes:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, für den dem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung erwachsen, seinen Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
2. Bei der Feststellung der Jahreslohnsteuer nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden. Das gilt für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beiträge auch dann, wenn sie an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Königreich der Niederlande haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Königreich der Niederlande erteilt ist.
3. Der Altersfreibetrag nach § 32 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes wird auch gewährt, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte die Voraussetzungen des § 32 Abs. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt.
4. Die §§ 33, 33 a Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen in der Person des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
5. § 50 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 5 nicht anzuwenden.

(2) Bei Ehegatten,

1. die nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen hat oder im Laufe des Kalenderjahrs eingetreten ist und
2. von denen wenigstens einer Arbeitnehmer ist,

ist für die Anwendung des Absatzes 1 Voraussetzung, daß die Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt. § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 4, § 32 Abs. 8 Satz 2 und § 32 a Abs. 5 des Einkommmensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind auf Antrag in der Bescheinigung nach § 39 d des Einkommensteuergesetzes auch die Beträge einzutragen, die nach den §§ 33, 33 a Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergeset-

zes zu berücksichtigen sind. § 39 a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Arbeitnehmer, denen die Steuerklasse III bescheinigt worden ist oder bei denen ein Freibetrag nach § 2 berücksichtigt worden ist, sind verpflichtet, die Änderung der Steuerklasse und des Freibetrags zu beantragen, wenn die Voraussetzungen des § 2 entfallen sind. Ist in diesen Fällen zu wenig Lohnsteuer erhoben worden, ist § 39 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, wird die für das abgelaufene Kalenderjahr einbehaltene Jahreslohnsteuer auf Antrag vom Finanzamt insoweit erstattet, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer übersteigt. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie die §§ 42 und 42 a des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs der Ausgleich nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall des gemeinsamen Ausgleichs von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind.

§ 6

(1) Für die Eintragung der Steuerklasse und eines Freibetrags ist das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) zuständig. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist das für den älteren Ehegatten maßgebende Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(2) Für die Erstattung der Lohnsteuer nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I, III oder IV beschäftigt war. Für Ehegatten, die beide Arbeitslohn in der Bundesrepublik Deutschland beziehen, ist das für den älteren Ehegatten maßgebende Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist für den beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten eines Arbeitnehmers im Sinne des § 7 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat.

§ 7

Bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, der

1. in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
2. mit seinem Ehegatten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt,

sind auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 2 Abs. [illegible] Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 2 und § 4 dieses Gesetzes anzuwenden. § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat. Die §§ 42 a und 46 des Einkommensteuergesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind. Abweichend von § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist für die Eintragung der Steuerklassen III und IV das Finanzamt zuständig.

§ 8

(1) Dieses Gesetz ist, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1999), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), ist für die Kalenderjahre 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Die §§ 33, 33 a Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 33 b Abs. 1 bis 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen in der Person des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines Kindes (§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes) des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte oder das Kind den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.

§ 3 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1999), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S 1493), ist für die Kalenderjahre 1983 bis 1985 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind auf Antrag in der Bescheinigung nach § 39 d des Einkommensteuergesetzes auch die Beträge einzutragen, die nach den §§ 33, 33 a Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 33 b Abs. 1 bis 3 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

(Inkrafttreten)

Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären Versorgung psychisch Kranker

Vom 26. Februar 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird wie folgt geändert:

1. § 184 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend."

2. In § 368 n Abs. 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Satz 1 gilt entsprechend für Verträge mit psychiatrischen Krankenhäusern und Allgemeinkrankenhäusern mit selbständigen, unter fachärztlicher Leitung stehenden psychiatrischen Abteilungen über die ambulante Erbringung ärztlicher Leistungen der psychiatrischen einschließlich der psychotherapeutischen Versorgung. Bei Verträgen mit Allgemeinkrankenhäusern bedarf es außerdem der Feststellung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, daß der Vertragsabschluß zur Sicherstellung dieser ambulanten Versorgung erforderlich ist. Die Versorgung durch Institutsambulanzen ist auf diejenigen Kranken auszurichten, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Versorgung durch diese Einrichtungen angewiesen sind. Die Institutsambulanzen müssen über die für die Versorgung notwendigen Ärzte und geeigneten nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen verfügen. Soweit auf ärztliche Veranlassung nichtärztliche Leistungen erbracht werden, sind sie außerhalb der kassenärztlichen Gesamtvergütung gesondert zu vergüten. Art und Umfang der ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen sowie deren Vergütung werden in Verträgen der Krankenhäuser mit den Kassenärztlichen Vereinigungen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen festgelegt; dabei ist auch dem Ziel der Beitragssatzstabilität Rechnung zu tragen. Die Vergütung kann pauschaliert werden. Sie muß die Leistungsfähigkeit der Institutsambulanzen bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung gewährleisten."

3. In § 525 c Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Ferner gilt § 368 n Abs. 6 Sätze 2 bis 9; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 539 Abs. 1 Nr. 17 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

   „a) denen von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer landwirtschaftlichen Alterskasse stationäre Behandlung im Sinne von § 559 gewährt wird; stationäre Behandlung ist auch die teilstationäre Behandlung in einem Krankenhaus,".

Artikel 2

Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

In § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird der 2. Halbsatz gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Verträge nach § 368 n Abs. 6 Sätze 2 bis 9 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1986 spätestens bis zum 1. Januar 1987 abzuschließen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung der Neufassung des Margarinegesetzes

Vom 27. Februar 1986

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2144) wird nachstehend der Wortlaut des Margarinegesetzes in der seit dem 13. Dezember 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1841),
2. den am 13. Dezember 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 27. Februar 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Margarinegesetz

§ 1

(1) Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 80 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Milchfett darf 1 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen.

(2) Halbfettmargarine im Sinne dieses Gesetzes sind die durch Emulgieren, hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl, aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher Herkunft, unbeschadet der Verwendung von Fettstoffen nichtpflanzlicher Herkunft als Emulgatoren oder als Bestandteile emulgierender oder geschmackgebender Lebensmittel, hergestellten Zubereitungen, deren Gesamtfettgehalt mindestens 39 vom Hundert und höchstens 41 vom Hundert des Gewichts beträgt; der Anteil an Fettstoffen nichtpflanzlicher Herkunft darf insgesamt 2 vom Hundert des Gewichts nicht übersteigen, wobei der Anteil an Milchfett nicht höher als 1 vom Hundert des Gewichts sein darf.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Herstellen und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.

§ 2

(1) Margarine und Halbfettmargarine, die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmt sind, dürfen gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für die in § 1 definierten Erzeugnisse sind die dort genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Halbfettmargarine in Fertigpackungen darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben sind

1. der Hinweis „Zum Braten und Backen nicht geeignet",
2. der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung.

Der Hinweis nach Satz 1 Nr. 1 kann entfallen, wenn Halbfettmargarine in Fertigpackungen bis zu 25 Gramm abgegeben wird.

§ 3

Es ist verboten

1. Zubereitungen der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Art, die den dort vorgeschriebenen Anforderungen an den Gesamtfettgehalt oder dessen Zusammensetzung nicht entsprechen,
2. Margarine mit einem höheren Milcheiweißanteil als 1 vom Hundert des Gewichts,
3. Halbfettmargarine mit einem höheren Gesamteiweißanteil als 6,5 vom Hundert oder mit einem höheren Milcheiweißanteil als 2 vom Hundert des Gewichts,
4. Mischungen aus Milchfett oder Erzeugnissen aus Milchfett mit Margarine, Halbfettmargarine oder anderen Speisefetten

gewerbsmäßig herzustellen oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art, welche zum Genuß für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Erzeugnisse nach § 1, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestimmt sind. Zu diesem Zweck bestimmte Erzeugnisse müssen, wenn sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, von den für den Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmten Erzeugnissen getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 Margarine oder Halbfettmargarine nicht in Fertigpackungen oder

   b) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbfettmargarine in Fertigpackungen, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist,

   in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 eine dort bezeichnete Zubereitung oder Mischung herstellt oder in den Verkehr bringt

   oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält oder nicht kenntlich macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 7

(1) Die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Anwendung des Milchgesetzes steht Halbfettmargarine der Margarine gleich.

Vierte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Vom 26. Februar 1986

Auf Grund des § 5 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1487), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 7
   Art der Prüfung

   Im Ersten Prüfungsabschnitt wird schriftlich, im Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitt mündlich geprüft."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „Der Zweite und der Dritte Prüfungsabschnitt werden vor einer Prüfungskommission abgelegt."

   b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

      „(9) Auf die Durchführung der Prüfungen im Zweiten Prüfungsabschnitt sind Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 3, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 nicht anzuwenden."

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern sollen in der Regel unmittelbar hintereinander, mit Unterbrechungen bis zu höchstens acht Tagen, abgelegt werden. Jede Prüfung soll mindestens 20 Minuten dauern."

4. § 23 wird aufgehoben.

5. Anlage 10 zu § 16 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 der Bundes-Apothekerordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Rita Süssmuth

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Dezember 1985 – 1 BvL 15/84 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 353 d Nummer 3 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die in dieser Bestimmung unter Strafe gestellte wörtliche öffentliche Mitteilung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke ohne oder gegen den Willen des von der Berichterstattung Betroffenen erfolgt ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Februar 1986

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 1. März 1986

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 86	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/86 – Beitritt Spaniens und Portugals – EGKS) ... 613-2-1	478
3. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen ...	481
4. 2. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt ...	482
5. 2. 86	Bekanntmachung der Anwendungsbedingungen, Gebührensätze und Tarife für das FS-Streckengebührensystem nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" ...	482
5. 2. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung ...	491
7. 2. 86	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ...	492

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
12. 2. 86	Sechsundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz 7400-1	1801	(32	15. 2. 86)	15. 2. 86
14. 2. 86	Siebte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	2097	(37	22. 2. 86)	10. 4. 86
20. 2. 86	Verordnung Nr. 2/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	2353	(41	28. 2. 86)	10. 3. 86
5. 2. 86	Neunzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	2354	(41	28. 2. 86)	10. 4. 86

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 7/86 der Kommission zur Festsetzung des bei der Einfuhr von getrockneten Trauben anwendbaren monetären Koeffizienten	L 2/10	4. 1. 86
3. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 9/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe	L 2/14	4. 1. 86
7. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 23/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 5/5	8. 1. 86
14. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 66/86 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Nelken und Rosen mit Ursprung in bestimmten Ländern	L 12/12	16. 1. 86
15. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 67/86 der Kommission über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von vorübergehend haltbar gemachten Himbeeren	L 12/13	16. 1. 86
17. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 90/86 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 14/8	18. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 96/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 2918/85 des Rates hinsichtlich der Verlagerung von Weichweizen nach Irland	L 15/7	21. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 112/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2918/85 über den Wiederverkauf in Irland und in Nordirland von Getreide aus Beständen der britischen und der irischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Viehfütterung	L 17/1	23. 1. 86
24. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 142/86 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 19/8	25. 1. 86
24. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 143/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 hinsichtlich der Einreichungsfristen für die Oliven anbaumeldungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 19/13	25. 1. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 163/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 21/9	28. 1. 86

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 164/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch	L 21/10	28. 1. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 165/86 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Italien	L 21/12	28. 1. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 231/86 des Rates über den Transfer von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle nach Italien zur Verwendung in der Tierfütterung	L 29/1	4. 2. 86
3. 2. 96	Verordnung (EWG) Nr. 236/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2189/85, (EWG) Nr. 2607/85, (EWG) Nr. 2390/85 und (EWG) Nr. 2273/85 für den Weinsektor	L 29/13	4. 2. 86
3. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 237/86 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1986	L 29/15	4. 2. 86
5. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 257/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Wein	L 31/18	6. 2. 86
12. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 305/86 der Kommission über den höchstzulässigen Gesamtgehalt an schwefliger Säure in Weinen aus der Gemeinschaft, die vor dem 1. September 1986 erzeugt werden, sowie während einer Übergangszeit in eingeführten Weinen	L 38/13	13. 2. 86
18. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 350/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2607/85 mit den Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86	L 42/6	19. 2. 86
19. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 366/86 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von getrockneten Weintrauben, bestimmten Sauerkirschen und vorübergehend haltbar gemachten Himbeeren aus Spanien und Portugal	L 43/21	20. 2. 86
19. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 368/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 231/86 des Rates über den Transfer von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstellen nach Italien zur Verwendung in der Tierfütterung	L 43/23	20. 2. 86
	Andere Vorschriften		
7. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 60/86 des Rates zur Festlegung der Regelung, die Spanien und Portugal bis zum 28. Februar 1986 im Handel mit bestimmten Drittländern anwenden	L 12/1	16. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 104/86 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die nachträgliche Kontrolle der Einfuhr von Schuhen in die Gemeinschaft	L 16/5	22. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 113/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1698/85 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von elektronischen Schreibmaschinen mit Ursprung in Japan	L 17/2	23. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 114/86 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der für den Fischereisektor erlassenen Verordnungen (EWG) Nr. 3721/85, (EWG) Nr. 3730/85, (EWG) Nr. 3734/85 und (EWG) Nr. 3777/85 bis zum 31. Dezember 1986	L 17/4	23. 1. 86
21. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 119/86 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 17/13	23. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 123/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1826/69 zur Festlegung der Form der Ausweise für die Mitglieder und Bediensteten der Organe	L 18/1	24. 1. 86

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
22. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 130/86 der Kommission zur Verlängerung der gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in Japan	L 18/21	24. 1. 86
20. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 139/86 des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der Destillation gemäß den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen	L 19/1	25. 1. 86
14. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 182/86 des Rates zur Festsetzung von Höchstmengen für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien und Portugal	L 26/1	31. 1. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 193/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986)	L 25/1	31. 1. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986	L 29/3	4. 2. 86
31. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 235/86 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Magnetbandgeräten mit Ursprung in Südkorea	L 29/12	4. 2. 86
27. 1. 86	Verordnung (EWG) Nr. 241/86 des Rates zur Einfuhr mengenmäßiger Beschränkungen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	L 30/1	5. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 244/86 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 16.02 B III b) ex 1 ex aa) (33) des im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 149/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor enthaltenen Schemas	L 30/8	5. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 252/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 31/9	6. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 253/86 der Kommission zur Festsetzung des garantierten Mindestpreises für Atlantiksardinen	L 31/12	6. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 254/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur schrittweisen Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Spanien und Portugal ausgenommen, für Sardinen- und Thunfischkonserven aus Spanien	L 31/13	6. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 255/86 der Kommission zur Aussetzung der bei der Direktanlandung in Portugal anzuwendenden Zölle auf frische Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko von gemeinsamen Fischereiunternehmen zwischen natürlichen oder juristischen Personen Portugals und Marokkos	L 31/15	6. 2. 86
5. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 256/86 der Kommission zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Flachsfasern und Hanffasern	L 31/16	6. 2. 86
5. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 258/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 31/19	6. 2. 86
3. 2. 86	Entscheidung Nr. 259/86/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1986 gemäß Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 31/20	6. 2. 86

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 264/86 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Holzschuhe mit Ursprung in Schweden und zur Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 32/1	7. 2. 86
4. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 265/86 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan	L 32/4	7. 2. 86
6. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 271/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Natriumdichromat der Tarifstelle 28.47 B ex II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 32/14	7. 2. 86
10. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 293/86 der Kommission zur Festlegung einer Regelung für die Überwachung der Einfuhren von Gelbflossenthun zur industriellen Herstellung von Waren der Nummer 16.04 des Gemeinsamen Zolltarifs nach Frankreich	L 35/7	11. 2. 86
10. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 296/86 der Kommission über die Durchführung des aktiven und passiven Veredelungsverkehrs und des Umwandlungsverkehrs im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie im Handel zwischen den beiden neuen Mitgliedstaaten, solange in diesem Handel Zölle erhoben werden	L 36/5	12. 2. 86
10. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 297/86 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für Aschen und Rückstände sowie Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	L 36/9	12. 2. 86
11. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 314/86 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Lagerprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse	L 39/8	14. 2. 86
11. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 315/86 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 48.21 F II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 39/15	14. 2. 86
14. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 330/86 der Kommission über die Aufteilung für 1986 der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 40/12	15. 2. 86
13. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 331/86 der Kommission zur vorübergehenden Abweichung von der Gemeinschaftsregelung für den Referenzpreis bei den nach Portugal eingeführten Fischereierzeugnissen	L 40/14	15. 2. 86
14. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 332/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Antimonoxide der Tarifstelle 28.28 ex N des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 40/15	15. 2. 86
14. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 333/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Tarifstelle 29.15 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 40/16	15. 2. 86
14. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 338/86 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Rollenketten für Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des auf diese Einfuhren erhobenen vorläufigen Antidumpingzolls	L 40/25	15. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 343/86 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 41/15	18. 2. 86

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 344/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 2077/85 hinsichtlich der Sicherheiten	L 41/15	18. 2. 86
18. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 349/86 der Kommission zur Aussetzung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 über die Zahlung der Erstattungen für Butter, ausgeführt in Form von bestimmten, nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	L 42/5	19. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 355/86 des Rates zur Änderung des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 hinsichtlich des Umwandlungsverkehrs	L 43/1	20. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 356/86 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für eine bestimmte Art von Polyvinylpyrrolidon der Tarifstelle ex 39.02 C XIV a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 43/2	20. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 357/86 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1531/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 43/4	20. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 358/86 des Rates zur aufgrund des Beitritts Portugals erfolgenden Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1523/85, (EWG) Nr. 1524/85, (EWG) Nr. 1525/85, (EWG) Nr. 1526/85 und (EWG) Nr. 1527/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1985/86)	L 43/5	20. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 359/86 des Rates zur aufgrund des Beitritts Spaniens erfolgenden Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1520/85, (EWG) Nr. 1521/85 und (EWG) Nr. 1522/85 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien (1985/86)	L 43/6	20. 2. 86
17. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal	L 43/8	20. 2. 86
18. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 365/86 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 43/18	20. 2. 86
19. 2. 86	Verordnung (EWG) Nr. 369/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes, der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 43/25	20. 2. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3668/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malta (1986) (ABl. Nr. L 354 vom 30. 12. 1985)	L 25/30	31. 1. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 67/86 der Kommission vom 15. Januar 1986 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von vorübergehend haltbar gemachten Himbeeren (ABl. Nr. L 12 vom 16. 1. 1986)	L 30/16	5. 2. 86
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission vom 23. Dezember 1985 mit Durchführungsvorschriften zu den gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. Nr. L 351 vom 28. 12. 1985)	L 40/31	15. 2. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1985

Auslieferung ab Februar 1986

Teil I: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 17,20 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

7% MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1986 Teil I Nr. 6 bzw. Teil II Nr. 5 im Rahmen des Abonnements beigefügt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1